

## **Nichtamtliche Lesefassung\***

### **Satzung der Gemeinde Birkenwerder über die Festsetzung der Steuerhebesätze für Realsteuern der Gemeinde Birkenwerder (Hebesatzsatzung)**

#### **in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 27.02.2024**

Auf der Grundlage des § 3 sowie des § 28 Absatz 2 Satz 1 Ziffer der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl I 2007, S. 286) in der derzeit gültigen Fassung i.V.m. § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl I 1973, S. 965) in der derzeit gültigen Fassung und § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) vom 15.10.2002 (BGBl I 2002, S. 4167) in der derzeit gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Birkenwerder in ihrer Sitzung vom 20.09.2022 folgende Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für Realsteuern der Gemeinde Birkenwerder (Hebesatzung) beschlossen. Diese wurde im Amtsblatt der Gemeinde Birkenwerder, Ausgabe am 22.10.2022, Nr. 09/31. Jahrgang öffentlich bekanntgegeben.

Die Hebesatzung wurde mit Erlass der 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für Realsteuern der Gemeinde Birkenwerder (1. Änderungssatzung Hebesatzsatzung) geändert, welche die Gemeindevertretung Birkenwerder in ihrer Sitzung am 27.02.2024 mit Beschluss Nr. 2379/2023 beschlossen hatte. Die öffentliche Bekanntgabe der 1. Änderungssatzung Hebesatzung erfolgte im Amtsblatt der Gemeinde Birkenwerder vom 23.03.2024, Nr. 03/33. Jahrgang.

---

### **§ 1 Hebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden ab dem Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

#### **1. Grundsteuer**

- a) für die in der Gemeinde liegenden land- und forstwirtschaftlichen Betriebe  
(Grundsteuer A) 250 v.H.
- b) für die in der Gemeinde liegenden Grundstücke  
(Grundsteuer B) 410 v.H.

- 2. Gewerbesteuer 380 v.H.

### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

\*Für die Richtigkeit der Nichtamtlichen Lesefassung wird keine Gewähr übernommen.